Stiftungs-Urkunde

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie Suisse des Sciences Medicales = Bollettino dell' Accademia Svizzera delle Scienze Mediche**

Band (Jahr): **1 (1944-1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stiftungs-Urkunde

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar in Basel, traten heute zusammen:

1. mit Ermächtigung ihrer Kantonsbehörden die unterzeichneten Dekane als Vertreter der medizinischen Fakultäten von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich und der veterinär-medizinischen Fakultäten von Bern und Zürich, nämlich die mir persönlich bekannten Herren:

   Prof. Dr. med. *Andreas Werthemann*, o. Professor für Pathologie an der Universität Basel, Bürger von Basel, wohnhaft in Basel,

   Prof. Dr. med. et phil. *Alexander von Muralt*, o. Professor für Physiologie an der Universität Bern, Bürger von Zürich, wohnhaft in Bern,

   Prof. Dr. med. *Albert Jentzer*, o. Professor für Chirurgie an der Universität Genf, Bürger von Genf, wohnhaft in Genf,

   Prof. Dr. med. *Placide Nicod*, a. o. Professor für Orthopädie an der Universität Lausanne, Bürger von Malapalud (Vaud), wohnhaft in Lausanne,

   Prof. Dr. med. *Guido Miescher*, a. o. Professor für Dermatologie an der Universität Zürich, Bürger von Basel, wohnhaft in Zürich,

   Prof. Dr. med.-vet. et phil. *Johann Ulrich Duerst*, o. Professor für Zootechnik und Veterinär-Hygiene an der Universität Bern, Bürger von Mitlödi, wohnhaft in Ins (Bern),

   Prof. Dr. med.-vet. *Walter Frei*, o. Professor für Tierpathologie an der Universität Zürich, Bürger von Rietheim (Aargau) und Zollikon (Zürich), wohnhaft in Zollikon-Zürich,

ermächtigt durch

Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. September 1943,

Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. September 1943,

Verfügung des Direktors des Erziehungsdepartementes des Kantons Genf vom 16. September 1943,

Verfügung des Direktors des Erziehungsdepartementes des Kantons Waadt vom 6. September 1943,

Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 23. September 1943,

die diesem Akte mit Schnur und Siegel beigeheftet sind,

2. die unterzeichneten Vertreter des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte, nämlich die mir persönlich bekannten Herren:

Dr. med. *Rudolf Garraux*, Arzt, Bürger von Malleray (Bern), wohnhaft in Langenthal, Präsident der Verbindung der Schweizer Ärzte,

Dr. med. *Adrien Montandon*, Arzt, Bürger von Genf, wohnhaft in Vandœuvres, Vizepräsident der Verbindung der Schweizer Ärzte,

Dr. med. *Albert Lotz-Lüscher*, Arzt, Bürger von Basel, wohnhaft in Basel, Schriftführer der Verbindung der Schweizer Ärzte,

ermächtigt durch

Beschluß des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte vom 10. September 1943,

der diesem Akte mit Schnur und Siegel beigeheftet ist.

Sie haben im Namen der genannten Fakultäten und im Namen der Verbindung der Schweizer Ärzte zur Gründung einer Akademie eine Stiftung errichtet.

STIFTUNG

Art. I

Dieser Stiftung widmen und übertragen sie als den Grundstock ihres Vermögens die ihnen zu diesem Zwecke zugesagten Geldbeträge, die sich heute auf insgesamt *Fr. 470,000.–* (vierhundertsiebzigtausend Franken) belaufen, sowie Ansprüche in der Höhe von *Fr. 583,000.–* (fünfhundertdreiundachtzigtausend Franken), welche aus den Zinsen und Kapitalzuwendungen der zur Förderung der medizinischen-biologischen Wissenschaften errichteten Stiftungen oder andern Zuwendungen fließen.

Die Unterzeichneten stellen fest, daß die Kommissionen, die vom Arbeitsausschuß zur Koordinierung der medizinischen Wissenschaften in der Schweiz und den Donatoren zur Verwaltung dieser Fonds oder Stiftungen bestellt worden sind, sie ermächtigt haben, die bezeichneten Ansprüche zu dieser Widmung zu verwenden. Außerdem darf die Stiftung weitere Zuwendungen annehmen, auch solche, über deren Verwaltung und Verwendung die Schenker besondere Vorschriften aufstellen. Doch muß in allen solchen Fällen die Aufsicht über die Verwendung den zuständigen Organen der Stiftung vorbehalten sein, sofern das Vermögen ihr selber gehören soll. Die Stiftung darf Zuwendungen nicht annehmen, deren Zweck sich mit dem ihren nicht vereinbaren läßt.

Art. II

Sie erteilen der Stiftung den Namen

«*Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften*».

Ihr Sitz ist in Basel.

Ihre Organe treten an den für ihre Tätigkeit geeigneten Orten zusammen. Die Jahresversammlung findet an wechselnden Orten der Schweiz statt.

Art. III

Die Stiftung soll ihre Mittel zur Förderung der medizinischen Wissenschaften im Inland und im Ausland verwenden, und ihre Verwaltung soll einen nationalen Forschungsrat für diese Wissenschaft bilden, der die medizinischen Kreise des Landes, alle medizinischen Fakultäten der kantonalen Universitäten und die schweizerische Ärzteschaft verbindet.

Die Stiftung steht grundsätzlich auf dem Boden der freien wissenschaftlichen Forschung.

Sie soll insbesondere, soweit es ihre Mittel erlauben:

1. Forschungsarbeiten in der Schweiz und Forschungsarbeiten von Schweizern im Auslande unterstützen.
2. Schweizerischen Forschern ihre weitere Ausbildung erleichtern und junge Kräfte nachziehen.
3. Durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, durch Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben und auf andere Weise die wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz fördern.
4. Mit den Vertretern der Wissenschaft im Auslande und namentlich auch mit den im Auslande tätigen schweizerischen Ärzten Beziehungen pflegen.
5. Wissenschaftliche Publikationen herausgeben oder unterstützen.

Art. IV

Für die Tätigkeit der Stiftung gelten die anschließend an den Stiftungsakt verurkundeten Statuten.

Diese Statuten können abgeändert werden; doch dürfen Statutenänderungen der Stiftung weder einen neuen Zweck setzen noch über den Rahmen der Stiftungsurkunde hinausgehen.

Ein Vorschlag zur Statutenänderung ist dem obersten Stiftungsorgan vorbehalten. Er ist den Fakultäten und dem Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Bei der Entscheidung über einen solchen Vorschlag hat jede der in Art. III bezeichneten Fakultäten sowie der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte je eine Stimme. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn $^3/_4$ (drei Viertel) der Stimmen dafür lauten.

Art. V

Die Vereinigung der Akademie mit ähnlichen Institutionen zur Förderung der schweizerischen Wissenschaft bleibt vorbehalten. Um eine solche Vereinigung zu ermöglichen, können die Statuten gemäß Art. IV geändert und die Stiftung kann zu diesem Zweck auch gemäß Art. VI aufgelöst werden, wobei ihr Vermögen auf die neue Institution übergehen soll.

Art. VI

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn sich die Fakultäten und der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte mit der in Art. IV bestimmten Mehrheit für eine Auflösung entscheiden und die eidgenössische Aufsichtsbehörde der Auflösung auf Grund von Art. 88 (achtundachtzig) des Zivilgesetzbuches zustimmt. Ein Vorschlag zur Auflösung steht den Fakultäten und dem Zentralvorstand zu. Ein solcher Vorschlag muß dem Präsidenten der Akademie eingereicht werden, der ihn unverzüglich allen Beteiligten zuzustellen und den Termin für die Abstimmung festzusetzen hat. Diese darf nicht früher als sechs Monate nach der Zustellung des Vorschlages vorgenommen werden.

Falls nicht der in Art. V der Stiftungsurkunde genannte Fall vorliegt, fällt das freie Vermögen der Stiftung an den Bund und soll als besonderer «Fonds zur Förderung der medizinischen Wissenschaften in der Schweiz» verwendet werden.

Urkundlich dessen ist diese Stiftungsurkunde nach geschehener Lesung und Genehmigung von den Erschienenen und mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hienach unterzeichnet worden.

Basel, den 24. September 1943
(vierundzwanzigsten September neunzehnhundertdreiundvierzig).

sig. Prof. Dr. *U. Duerst*	sig. *A. Jentzer*
sig. *A. von Muralt*	sig. Prof. Dr. *Pl. Nicod*
sig. *G. Miescher*	sig. Dr. *Garraux*
sig. Prof. *A. Werthemann*	sig. Dr. *A. Montandon*
sig. *W. Frei*	sig. Dr. *Albert Lotz*

L. S. sig. Dr. *Fritz Hagemann*, Notar.